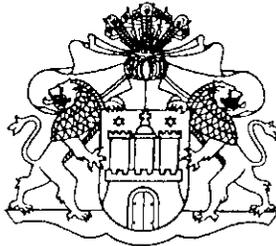


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 552/11

Verkündet am 23.03.2012

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

vertreten durch ihren Geschäftsführer,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht und
die Richterin am Landgericht
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012 folgendes Urteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„([...] Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt.) Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen“,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel mit der Überschrift „
“ auf Seite der Ausgabe der Zeitschrift „
“.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziff. I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte nach Rücknahme seines auf Erstattung von Abmahnkosten gerichteten Antrags nur noch auf Unterlassung einer Äußerung in Anspruch.

Der Kläger war bis August 2011 Vorstandsvorsitzender des börsennotierten Unternehmens AG, dessen Mehrheitsaktionär er noch ist. Er wurde

vor ca. 30 Jahren wegen Täuschungsversuchs vom juristischen Staatsexamen ausgeschlossen, nachdem bekannt geworden war, dass er am 10.12.1983 eine Anzeige im _____ veröffentlicht hatte, in der es hieß: „Jurist gesucht, bei guter Bezahlung für Examensarbeit, zivilrechtliches Thema noch wählbar...“.

Auf der Homepage der _____ AG war ein Lebenslauf des Klägers veröffentlicht, in dem es hieß: „Nach dem Abitur studierte Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre.“ In jüngerer Zeit wurde der Kläger mehrfach strafrechtlich verurteilt, namentlich wegen Bestechung einer Krankenkassengutachterin zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie wegen versuchter Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einem weiteren Jahr Freiheitsstrafe, die ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Kläger ist bis heute Gegenstand zahlreicher Presseveröffentlichungen, darunter Artikel, in denen seine vermeintliche Neigung, Rechtsstreitigkeiten zu führen, thematisiert wird.

Die Beklagte ist eine Verlagsgesellschaft, die unter anderem die Zeitschrift „_____“ verlegt. In deren Ausgabe _____ erschien ein Artikel, der sich unter der Überschrift „_____“ mit der Person des Klägers befasste. In der Unterüberschrift hieß es: „_____ Der exzentrische Chef polarisiert und prozessiert, wo er nur kann. Die Firma leidet unter Filz und Fluktuation.“ Der Fließtext begann mit den Worten:

„_____ (55) hat zwei große Leidenschaften: die Fliegerei und die Juristerei. Einen Pilotenschein besitzt er. Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt. Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen.

Trotzdem – oder gerade deswegen – scheint sich der Großaktionär und Vorstandsvorsitzende des Pflegeheimbetreibers _____ AG für einen der größten lebenden Experten auf dem Gebiet der Prozessführung zu halten.

Er beschäftigt die Gerichte reihum, seine Firma streitet sich hie mit Geschäftspartnern und da mit ehemaligen Managern. Schuld oder unrecht haben in seiner Wahrnehmung immer die anderen (...).“

Wegen des weiteren Inhalts der Erstmitteilung wird auf die Anlage K 2 verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Rechtsanwaltsschreiben vom 4.8.2011 erfolglos ab.

Der Kläger trägt vor, er sei von dem juristischen Staatsexamen mit knapper Mehrheitsentscheidung ausgeschlossen worden, weil er sich von einem Dritten bei einer Examensarbeit habe helfen lassen; bei diesem Dritten habe es sich allerdings um einen von der Rechtsanwaltskammer beauftragten „agent provocateur“ gehandelt, der ihm erst den Vorschlag zu dieser Art Hilfe gemacht habe. Der Kläger selbst habe zuvor mit einer Anzeige lediglich Unterstützung bei der Gliederung und Materialsammlung gesucht. Auch unabhängig hiervon überwiege sein Interesse, nach 30 Jahren nicht mehr mit einer derartigen „Jugendsünde“ konfrontiert zu werden, das widerstreitende Berichterstattungsinteresse. Die Grenze der Stigmatisierung, von der an auch wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre nicht mehr hingenommen werden müssten, sei hier überschritten. In dem Kontext der Erstmitteilung erscheine er als persönlichkeitsbedingt notorischer Rechtsbrecher. Der berichtete Täuschungsversuch stehe mit den aktuellen Vorwürfen gegen den Kläger in keinerlei Zusammenhang und diese dürften auch nicht dazu führen, dass er einen geringeren Anspruch auf Achtung und Wahrung seiner Persönlichkeit habe.

Der Kläger hatte zunächst angekündigt, ein Verbot der Äußerung ,
[...] Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt. Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen“ sowie die Verurteilung zur Zahlung von 528,96 € materiellen Schadensersatz wegen der vorgerichtlichen Aufforderung zur Unterlassung dieser Äußerung zu beantragen.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu verbieten,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„([...] Weniger gut ist es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt.) Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen“,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel mit der Überschrift „
“ auf Seite der Ausgabe der Zeitschrift „

“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die angegriffene Äußerung sei insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen und genieße daher den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Zu berücksichtigen sei weiter, dass die Aussage wahr sei. Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Träger keinen Anspruch verleihe, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es seinem Selbstbild entspreche oder ihm selbst genehm sei, liege schon kein Eingriff in dieses Grundrecht vor. Auch sei die Äußerung nicht geeignet, den sozialen Geltungsanspruch des Klägers in relevantem Maße zu beeinträchtigen. Die Mitteilung des vom Kläger selbst als „Jugendsünde“ bezeichneten Täuschungsversuchs falle gegenüber den weitaus schwereren Verfehlungen des Klägers aus der jüngeren Vergangenheit nicht mehr ins Gewicht. Zudem bestehe ein erhebliches Informationsinteresse an der „juristischen Historie“ des Klägers, nachdem dieser in der Öffentlichkeit als streitsüchtiger Mensch bekannt sei, der offenbar seit jeher einen besonderen Gefallen daran finde, sich und andere in Rechtsstreitigkeiten zu verwickeln. Mit Blick auf die beträchtlichen Kosten, die der AG aus der „Prozesswut“ entstünden, interessiere sich die

Öffentlichkeit in besonderem Maße für die Ursachen dieses Phänomens. Die unerfüllt gebliebene Juristenkarriere des Klägers komme hierfür in Betracht. Zudem könne auch das notorische Misstrauen des Klägers seine Wurzel in den eigenen Unehrllichkeiten des Klägers haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.2.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist in dem Umfang, in dem sie nach ihrer Teilrücknahme durch den Kläger noch anhängig ist, auch begründet. Bei der Tenorierung ist lediglich deshalb von der Formulierung des Klageantrags abgewichen worden, weil die dort gewählte Fassung „...zu verbieten...“ nach den Gepflogenheiten der Kammer Entscheidungen in einstweiligen Verfügungsverfahren vorbehalten bleibt.

Der Kläger kann die Unterlassung des zweiten Satzes der angegriffenen Äußerung in dem hier streitgegenständlichen Zusammenhang – wie er durch den geklammerten ersten Satz (der als solcher nicht von dem Verbot umfasst ist) verdeutlicht wird – gem. § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK beanspruchen.

Denn die Mitteilung, dass er vom juristischen Staatsexamen ausgeschlossen worden sei, verletzt den Kläger bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Mitteilung ist geeignet, sich abträglich auf das öffentliche Ansehen und den Ruf des Klägers auszuwirken, und beeinträchtigt ihn daher in dieser durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 8 EMRK geschützten Rechtsposition. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist indes nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern steht insbesondere unter der Schranke der Grundrechte anderer, wozu die durch Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 EMRK geschützte Berichterstattungsfreiheit der

Beklagten gehört. Bei einem Widerstreit beider rechtlich geschützter Interessen ist im Wege einer Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welcher Rechtsposition der Vorrang gebührt (vgl. nur BGH, NJW 2010, 2432, 2433 m.w.N.). Im vorliegenden Fall geht diese Abwägung zugunsten des Klägers aus. Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten um eine Tatsachenbehauptung. Tatsachenbehauptungen sind im Gegensatz zu Meinungsäußerungen dadurch gekennzeichnet, dass bei ihnen nicht die Elemente des Bewertens und Dafürhaltens im Vordergrund stehen, sie also nicht eine subjektive Beziehung des Äußernden zu dem Gegenstand der Äußerung beschreiben, sondern dass sie einer Überprüfung ihrer objektiven Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. nur BGH, NJW 2011, 2204, 2205 m.w.N.). Das trifft auf den Aussagegehalt des nicht geklammerten Satzes ersichtlich zu; die Frage, ob der Kläger seinerzeit vom juristischen Staatsexamen wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen wurde, ist prinzipiell dem Beweis zugänglich.

Soweit die Beklagte meint, dass die angegriffene Passage nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu komplexen Äußerungen, in denen sich tatsächliche und wertende Elemente vermengen, gleichwohl insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen sei, vermag die Kammer ihr nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass die Erstmitteilung sich insgesamt kritisch zu dem Kläger verhält; ebenso überwiegt bei dem der unmittelbar angegriffenen Äußerung vorangehenden Satz („Weniger gut ist es...“) sicher das Moment der Wertung. Die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedeutet aber nicht, dass innerhalb eines wertenden Gesamtkontextes jegliche tatsächliche Aussage rechtlich wie eine Meinungsäußerung behandelt und unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt beurteilt werden müsste. Vielmehr führt der BGH hierzu in ständiger Formulierung aus, dass aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu

würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird (vgl. BGH, NJW 1997, 2513 f.; NJW 2009, 915 f.; NJW 2009, 1872, 1873; NJW 2010, 760, 762 [Hervorhebung nur hier]). Danach ist es gerade die entscheidende Frage, inwieweit ein tatsächliches Element bei der gebotenen Einbeziehung des Kontextes rechtlich in der wertenden Gesamtaussage aufgeht, was sich nicht ausschließlich syntaktisch beantworten lässt (vgl. kritisch zu den rechtlichen Folgerungen des BGH aus dem Zusammenspiel von tatsächlichen und wertenden Elementen auch BVerfG, NJW 2008, 358, 360).

Ohnehin darf die Bedeutung der Frage, ob die hier angegriffene Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung einzuordnen ist, nicht überschätzt werden. Denn auch ihre – von der Kammer für geboten gehaltene – Qualifizierung als Tatsachenbehauptung lässt sie nicht aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, weil die Aussage jedenfalls geeignet ist, zur Meinungsbildung (über den Kläger) beizutragen (vgl. zu dieser Schutzbereichsabgrenzung BVerfGE 85, 1, 15 f.; 90, 241, 247). Umgekehrt käme es selbst dann, wenn die angegriffene Äußerung insgesamt als Meinungsäußerung betrachtet werden müsste, für ihre Zulässigkeit jedenfalls auch auf die Wahrheit ihres Tatsachenkerns, den sie zweifellos aufweist, an (vgl. schon BVerfGE 90, 241, 248 f.; 94, 1, 8; jüngst BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 – JURIS Rn. 33).

Ist somit bei der Abwägung jedenfalls entscheidend auf den tatsächlichen Aussagegehalt der angegriffenen Äußerung abzustellen, erweist sie sich als rechtswidrig. Zwar macht die Beklagte im Ausgangspunkt zu Recht geltend, dass die Mitteilung wahrer Tatsachen aus der Sozialsphäre in weitem Umfang auch insoweit hingenommen werden muss, als sie dem Betroffenen unangenehm sind oder mit seinem Selbstbild nicht in Einklang stehen. Allerdings erscheint im vorliegenden Fall bereits zweifelhaft, ob die hier in

Rede stehende Tatsache, nämlich der Täuschungsversuch, thematisch der Sozialsphäre zuzuordnen ist.

Die Sozialsphäre betrifft den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, so insbesondere das berufliche und politische Wirken des Individuums. Demgegenüber umfasst die Privatsphäre sowohl in räumlicher als auch in thematischer Hinsicht den Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird; dies betrifft in thematischer Hinsicht Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als privat eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 20.12.2011, VI ZR 261/10 – JURIS Rn. 16 m.w.N.). Danach spricht für die Annahme einer Beeinträchtigung nur der Sozial- und nicht der Privatsphäre, dass der Täuschungsversuch in der Kontaktaufnahme zu einer dem Kläger fremden Person, die ihm helfen sollte, bestand und vom Prüfungsamt, also einer Behörde, sanktioniert wurde. Allerdings folgt aus dem Umstand, dass sich das Geschehen seinerzeit außerhalb des privaten Bereichs abgespielt hat, nicht zwingend, dass die Mitteilung desselben auch heute, nach beträchtlichem Zeitablauf, nur die Sozialsphäre betreffen kann. Vielmehr ist zu erwägen, ob ein ursprünglich der Sozialsphäre zugehöriger Sachverhalt mit der Zeit zunehmend dem Privatbereich zuwachsen kann, indem die Zahl derjenigen, denen er noch gegenwärtig ist, sinkt und das Wissen um ihn immer mehr zu einem Geheimnis des Betroffenen wird. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Lebach-Entscheidung das darin thematisierte Recht, nach Verbüßung einer Straftat unter Umständen von einer Berichterstattung über die begangene Straftat verschont zu bleiben, dem „autonomen Bereich privater Lebensgestaltung“ bzw. der Privatsphäre zugewiesen (vgl. BVerfGE 35, 202, 220 ff.), obwohl die Tat als solche (Soldatenmord) sicher der Sozialsphäre zugehörte. In demselben Sinn hat der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden, dass die Berichterstattung über eine Straftat unter Nennung des Namens des Straftäters zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens beeinträchtigt, weil sie

sein Fehlverhalten öffentlich bekannt mache und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziere (vgl. nur BGH, NJW 2011, 2285, 2286 m.w.N. [Hervorhebung nur hier]).

Allerdings braucht dies hier nicht abschließend entschieden zu werden, denn auch wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre sind nicht uneingeschränkt zulässig, sondern sie überschreiten die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lassen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, namentlich wo sie eine unzulässige Anprangerung oder Stigmatisierung des Betroffenen bewirken (vgl. BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.). Dies ist hier aber der Fall. Zwar wiegt die streitgegenständliche Verfehlung des Klägers nicht so schwer wie eine Straftat, deren Mitteilung regelmäßig eine ganz erhebliche Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs des Betroffenen mit sich bringt. Sie ist aber gleichwohl geeignet, dem Kläger einen schweren Persönlichkeitsschaden zuzufügen, indem sie ihn nicht nur als einen Menschen erscheinen lässt, dem unredliche Methoden nicht wesensfremd sind, sondern zugleich offenbart, dass er sich aus eigener Kraft nicht in der Lage sah, sein Jurastudium erfolgreich abzuschließen. Dass hiermit eine – wenn auch nur partielle – soziale Ausgrenzung verbunden sein kann, führt bereits die Erstmitteilung selbst vor Augen, indem sie tendenziell insinuiert, dass jemand, der auf diese Weise am juristischen Staatsexamen gescheitert sei, keine Prozesse führen sollte („Trotzdem [...] scheint er sich [...] für einen der größten lebenden Experten auf dem Gebiet der Prozessführung zu halten.“). Diese Persönlichkeitseinbuße wird auch nicht durch die Straftaten, deretwegen der Kläger verurteilt worden ist, oder deren Mitteilung gemindert. Vielmehr steht die gleichzeitige Erörterung beider Sachverhalte sogar in der Gefahr, den Kläger als eine Person erscheinen zu lassen, der sich seit jeher nicht an Vorschriften halte.

Dem steht kein Berichterstattungsinteresse von solchem Gewicht gegenüber, dass der hier durch drohende Persönlichkeitsschaden noch verhältnismäßig erschiene. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Kläger im Hinblick auf

den Einfluss den er als ehemaliger Vorstandsvorsitzender und heutiger Mehrheitsaktionär eines börsennotierten Unternehmens im Wirtschaftsleben hatte und hat, eine öffentliche Erörterung seiner Person in größerem Umfang hinnehmen muss als andere. Auch bestand ausweislich der insoweit nicht angegriffenen Erstmitteilung eine Reihe von aktuellen Anlässen, die ein gesteigertes Interesse an dem Kläger begründeten.

Allerdings vermag die Kammer keinen objektiven Zusammenhang zwischen den in der Erstmitteilung thematisierten aktuellen Ereignissen und dem ca. 30 Jahre zurückliegenden Täuschungsversuch zu erkennen. Soweit die Beklagte geltend macht, dass in dem damaligen Verhalten des Klägers eine mögliche Erklärung für sein heutiges Auftreten, namentlich sein „notorisches Misstrauen“ und seine „Prozesswut“ liegen könne, handelt es sich um eine bloße Spekulation, die nicht nur als Schlussfolgerung, sondern bereits in ihrer Prämisse zweifelhaft erscheint. Ob der Kläger überhaupt ein Verhalten an den Tag legt, das nach einer biografischen oder psychologischen Erklärung verlangt, oder ob er lediglich bemüht ist, ihm seiner Auffassung nach zustehende Ansprüche durchzusetzen, ist eine Frage der Bewertung, die die Kammer mangels substantiierten Tatsachenvortrags hierzu nicht ohne weiteres im Sinne der Beklagten zugrunde legen kann. Auch die Auffassung der Beklagten, wonach es eine Diskrepanz zwischen dem Selbstbild des Klägers und seiner Biografie bedeute, dass er im juristischen Staatsexamen eine Täuschung versucht habe, heute aber das Recht für sich in Anspruch nehme, teilt die Kammer nicht, denn sie liefe darauf hinaus, dass derjenige, der sich eines derartigen Täuschungsversuch schuldig gemacht hat, in seinem weiteren Leben davon absehen müsste, auch berechtigte Anliegen gerichtlich geltend zu machen. Schließlich muss sich die Beklagte hier auch entgegenhalten lassen, dass der von ihr im vorliegenden Rechtsstreit erörterte Zusammenhang zwischen dem heutigen Verhalten des Klägers und dem Täuschungsversuch in der Erstmitteilung überhaupt nicht erörtert wird. Die gedankliche Verknüpfung zwischen beiden Sachverhalten erschöpft sich in dem bereits zitierten Satz „Trotzdem – oder gerade deswegen – scheint sich...“, der sich nicht einmal auf eine bestimmte Hypothese festlegt, in

welcher Weise die Vorgeschichte des Klägers für sein jetziges Verhalten ursächlich sein könnte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Rücknahme des Klageantrags zu 2. führt nicht zu einer Beteiligung des Klägers an den Kosten des Rechtsstreits. Der Antrag war auf eine Nebenforderung gerichtet, so dass er sich gem. § 4 ZPO nicht auf den Gebührenstreitwert und somit auch nicht auf die Kostenquote auswirkt. Demgegenüber ist die Umstellung des Klageantrags zu 1. dahingehend, dass der erste Satz der wiedergegebenen Erstmitteilung geklammert ist, schon nicht als Teilklagerücknahme aufzufassen, so dass auch insoweit eine Kostenbeteiligung des Klägers gem. § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht in Betracht kam. Bereits aus der Klagebegründung ergab sich eindeutig, dass der Kläger sich allein gegen die Mitteilung des Täuschungsversuchs, nicht aber gegen die Einschätzung, dass es um seinen juristischen Abschluss weniger gut bestellt sei, wendet und dass der erste, nun geklammerte Satz lediglich zur Vervollständigung des Aussagegehalts des zweiten Satzes in den Klageantrag aufgenommen wurde, was durch die Klammerung nur verdeutlicht wird.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.